



## Bezirksgericht Zürich

1. Abteilung

---

Geschäfts-Nr. CG140114-L/U1

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. E. Pahud als Vorsitzender, die Bezirksrichter lic.iur. Th. Fleischer und lic.iur. H. Kronauer sowie die Gerichtschreiberin MLaw M. Benz

### Urteil vom 26. September 2019

in Sachen

1. H. K., c/o Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, Militärstr. **105**,  
8004 Zürich,
2. S.M., c/o Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, Militärstr. 105, 8004 Zürich,

Kläger und Widerbeklagte

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw .....,

Postfach, 8021 Zürich

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. ...., Postfach, 8021 Zürich

gegen

1. B----- M-----. geboren -----, von ----- und -----, -----, 8048 Zürich,

Beklagte und Widerklägerin

2. R----- J-----. geboren -----, von -----, -----, .....,

3. (...)

4. Edmund Rudolf Schönenberaer. lic. iur., geboren 8. April 1942, von Kirchberg SG und Wuppenau TG, Rechtsanwalt, Knesevac, 34205 Bare, Serbien,  
Beklagte

1 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw

....., Postfach, 3000 Bern

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

**Rechtsbegehren der Klage:**

(act.1 S. 2)

- "1. Es sei den Beklagten 1, 2 und 4 unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB zu befehlen, auf sämtlichen von ihnen gehaltenen oder betriebenen Internetseiten sowie in sämtlichen von ihnen veröffentlichten, durch Verlinkung oder sonst wie zugänglich gemachten Beiträgen und/oder Dateien im Internet und in anderen Medien die Identitäten der Kläger vollständig zu anonymisieren, d.h. den Vor- und/oder Nachnamen des Klägers 1 durch "X", jene/n des Klägers 2 durch "Y" zu ersetzen.
2. Es sei allen Beklagten unter Androhung der Bestrafung gemäss Art. 292 StGB zu verbieten, Webseiten, Beiträge und/oder Dateien zu veröffentlichen oder durch Verlinkung oder sonst wie zugänglich zu machen sowie per E-Mails an Dritte zu versenden, ohne die Identitäten der Kläger im Sinne von Rechtsbegehren Ziffer 1 vollständig zu anonymisieren.
3. Es seien alle Beklagten solidarisch zu verpflichten, CHF 5'000 an jeden der Kläger zu bezahlen.  
Eventualiter seien die Beklagten 1, 2 und 4 zu verpflichten, je CHF 1'500 an jeden der Kläger zu bezahlen und sei der Beklagte 3 zu verpflichten, CHF 500 an jeden der Kläger zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zulasten der Beklagten."

**Rechtsbegehren der Widerklage:**

(sinngemäss; act. 117 S. 2f., act. 147 S. 1; act. 174f.; Prot. S. 37)

Die Widerbeklagten seien solidarisch zu verpflichten, der Widerklägerin Fr. 30'000.- zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

## Erwägungen:

### **1 Streitgegenstand**

Die beiden Kläger begegneten der Beklagten 1 als Polizei**beamte** während eines Einsatzes am 3. August 2011. Die Beklagte 1 hatte früher ebenfalls bei der Stadtpolizei Zürich gearbeitet. Die Polizei ging davon aus, die Beklagte 1 sei suizidgefährdet. Die Einsatzzentrale befahl deshalb den beiden Klägern, am Wohnort der Beklagten 1 in Zürich-Altstetten nachzusehen. Dort eskalierte die Situation. Es kam zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Was genau geschehen ist, stellen die Parteien sehr unterschiedlich dar. Der Einsatz war Gegenstand eines Strafverfahrens. Die Staatsanwaltschaft warf den Klägern Amtsmissbrauch, vorsätzliche einfache Körperverletzung, fahrlässige schwere Körperverletzung und Hausfriedensbruch vor. Bezirks- und Obergericht sprachen beide Kläger frei. Das Bundesgericht hat Beschwerden gegen die Freisprüche bezüglich beider Kläger abgewiesen (zum Ganzen: Urteil 6B\_1333/2016 des Bundesgerichts vom 2. Mai 2017). Die Beklagten stellten Schilderungen dieses Polizeieinsatzes und Kommentare darüber ins Internet. Die Kläger erachten diese als persönlichkeitsverletzend und verlangen, dass die Beklagten ihre Sicht der Dinge nur anonymisiert kund tun. Sie verlangen zudem Genugtuung. Die Beklagte 1 ihrerseits leitet aus dem Polizeieinsatz vom 3. August 2011 Schadenersatzansprüche ab.

### **2 Ablauf des Verfahrens**

Das Verfahren hat ausserordentlich lange gedauert, weil der Beklagte 4 auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe vom Prozess zu benachrichtigen war, weil der Ausgang des Strafverfahrens gegen die Kläger abzuwarten war und weil die Suche eines Rechtsvertreters für die Beklagte 1 Zeit in Anspruch genommen hat. Im Einzelnen:

Die Kläger stellten Gesuche um vorsorgliche Massnahmen. Bezüglich der Beklagten 1 bis 3 wandten sie sich an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, bezüglich des Beklagten 4 an jenes des Bezirksgerichts

Pfäffikon. Die beiden Einzelgerichte entschieden je am 25. August 2014 (Bezirksgericht Zürich, Geschäfts-Nr. ET140018-L, act. 3/4; Bezirksgericht Pfäffikon, Geschäfts-Nr. ET140005-H, act. 3/7). Zusammengefasst verpflichteten beide Gerichte die Beklagten, die Kläger in bestehenden und zukünftigen Äusserungen im Internet zu anonymisieren. Sie setzten den Klägern Frist an, um eine Klage im ordentlichen Verfahren einzureichen. Dem sind die Kläger am 27. Oktober 2014 nachgekommen, indem sie ihre Klageschrift (act. 1) eingereicht haben.

Der Beklagte 2 beantwortete die Klage am 2. März 2015 (act. 33). Der Beklagte 3 (Reto Michel) starb während des Verfahrens; der amtliche Erbschaftsverwalter einigte sich gütlich mit den Klägern (act. 187).

Bezüglich des Beklagten 4 führten langwierige Abklärungen zum Schluss, dass er Wohnsitz in Serbien hatte (vgl. act. 15; act. 20-21; act. 26-28; act. 38-39). Das Gericht veranlasste in der Folge die Zustellung der Klage auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe (act. 39 insb. S. 3f.). Während des Rechtshilfeverfahrens meldete er sich beim schweizerischen Konsulat in Belgrad nach Kreta ab; eine neue Adresse liess sich nicht eruieren (act. 78). Am 7. Februar 2017 stand fest, dass die Zustellung an die letztbekannte Adresse in Serbien gescheitert ist (act. 99). Das Gericht hat den Beklagten 4 durch Publikation im Amtsblatt aufgefordert, eine Zustelladresse zu bezeichnen und die Klage zu beantworten (act. 79; act. 108f.). Er hat auch nach Ansetzung einer Nachfrist (act. 152) nicht reagiert. Auf Gesuch der Beklagten 1 war der Prozess im Wesentlichen sistiert, bis das Bundesgericht das Strafverfahren gegen die beiden Kläger mit seinem Entscheid 6B\_1333/2016 vom 2. Mai 2017 beurteilt hatte (act. 65; act. 95). Mit Beschluss vom 18. Mai 2017 (act. 108) hob das Gericht die Sistierung auf und setzte der Beklagten 1 Frist an, um eine Anwältin oder einen Anwalt zu suchen und ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen zu lassen. Innert dieser Frist reichte die Beklagte 1 persönlich unaufgefordert eine Klageantwort ein, die sie sinngemäss als nicht abschliessend bezeichnete (act. 117). Darin ersuchte sie auch darum, ihr Rechtsanwalt Patrick Wagner als unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen (act. 117 S. 2). Weiter erhob sie Widerklage gegen beide Kläger auf Bezahlung von Fr. 29'999.-- nebst Zins (act. 117 S. 2f.). Nach etlichen Rückfragen

erklärte sich Rechtsanwalt Wagner bereit, die Beklagte 1 zu vertreten; kurz darauf entzog sie ihm das Mandat (Einzelheiten dargestellt in act. 134 S. 2). In der Folge setzte das Gericht der Beklagten 1 am 5. Dezember 2017 Frist an, um ihre unaufgeforderte Klageantwort zu ergänzen (act. 134). Dem kam die Beklagte 1 mit Eingabe vom 21. März 2018 nach (act. 147). Darin erhöhte sie ihre Widerklage um einen Franken auf Fr. 30'000.-- (act. 147). Mit Beschluss vom 19. April 2018 setzte das Gericht den Klägern Frist zur Beantwortung der Widerklage an, sah aber von einem zweiten Schriftenwechsel bezüglich der ursprünglichen Klage ab (act. 152). Mit Beschluss vom 18. Mai 2018 bestellte das Gericht der Beklagten 1 Rechtsanwalt ..... als unentgeltlichen Rechtsvertreter und bewilligte ihr die unentgeltliche Rechtspflege (act. 162). Die Eingabe vom 15. Juni 2018 fasste das Gericht als Erhöhung der Widerklage der Beklagten 1 auf eine Million Franken auf (act. 174; act. 175/1-2). Am 25. Juni 2018 beantworteten die Kläger die Widerklage (act. 176). Nach langwierigen Terminabsprachen lud das Gericht auf den 12. März 2019 zur Hauptverhandlung vor. Auf Verschiebungsgesuch der Beklagten 1 hin verschob das Gericht den Termin und lud neu auf den 26. September 2019 vor. Weil Verzögerungen wegen Anwaltswechseln oder gesundheitlichen Problemen in diesem Verfahren häufig waren, ordnete das Gericht an, dass die Parteien für die Hauptverhandlung vom 26. September 2019 für eine Vertretung zu sorgen haben, falls sie nicht persönlich anwesend sein können.

Zur Hauptverhandlung am 26. September 2019 erschienen Rechtsanwalt MLaw Simon Brun für die Kläger, Rechtsanwalt MLaw ..... für die Beklagte 1 und der Beklagte 2 persönlich. Nach durchgeführter Hauptverhandlung ist der Prozess spruchreif.

### **3 Parteistandpunkte**

#### **3.1 Kläger**

Die Kläger weisen die Berichte der Beklagten im Internet als unhaltbar zurück. Sie hätten bei jenem Einsatz im Haus der Beklagten 1 am 3. August 2011 korrekt gehandelt. Die Behauptungen der Beklagten seien unwahr und gingen auch weit über das hinaus, was die Staatsanwaltschaft den Klägern in der Anklageschrift

vorgeworfen hatte. Die unwahren Behauptungen, wie auch die abwertenden Bezeichnungen ("Prügel-Polizisten" usw.), seien persönlichkeitsverletzend. Solange die entsprechenden Berichte im Internet abrufbar seien, dauere die Persönlichkeitsverletzung an, und es seien weitere Persönlichkeitsverletzungen durch neue, ähnliche Veröffentlichungen im Internet zu befürchten (act. 1 S. 7ff.). Die Persönlichkeitsverletzungen seien genug schwer, um eine Genugtuung von fünftausend Franken zu rechtfertigen. Die Hetzkampagne der Beklagten habe dazu geführt, dass die Kläger hätten befürchten müssen, vom Gericht, der Öffentlichkeit und den Medien vorverurteilt zu werden. Die Kläger hätten zudem durch die Hetzkampagne der Beklagten einen Imageschaden bzw. Reputationsverlust erlitten (act. 1 S. 27f.). Der Widerklage halten die Kläger in erster Linie entgegen, dass der Polizeieinsatz vom 3. August 2011 allenfalls einen Staatshaftungsanspruch gegen die Stadt Zürich begründen könnte, nicht aber einen zivil rechtlichen Schadenersatzanspruch gegen die Kläger (act. 176 S. 4).

### **3.2 Beklagte**

Der Beklagte 2 hält in seiner Klageantwort vom 2. März 2015 (act. 33) daran fest, die Kläger hätten die Beklagte 1 massiv misshandelt. Er macht geltend, solches müsse unter Namensnennung öffentlich gemacht werden können. Die Beklagte 1 behauptet, der Kläger 2 habe sie unvermittelt eine Treppe hinuntergestürzt (act. 117 S. 31f.). Auch die Beklagte 1 erachtet die Nennung der Namen der Kläger als rechtens; sie seien Personen der Zeitgeschichte, weil sie einen Missstand im gesamten Polizeikorps der Stadt Zürich versinnbildlichen würden (act. 117 S. 47). Der widerrechtliche Polizeieinsatz habe sie bleibend erwerbsunfähig gemacht.

## **4 Beseitigungs- und Unterlassungsklage betreffend Anonymisierung**

### **4.1 Worum es *nicht* geht**

Berichte, in denen Vorwürfe betreffend Misshandlungen durch die Polizei und die entsprechenden Gerichtsverfahren zur Sprache kommen, werfen schwierige Fragen auf. Einerseits muss es möglich sein, öffentlich darüber zu debattieren, ob bei Polizei oder Justiz ein Missstand herrsche und was gegebenenfalls zu tun sei.

Auch die Frage, ob die Justiz der Polizei zu nahe stehe und deshalb in solchen Fällen zu vorschnellen Freisprüchen neige, ist legitimer Gegenstand öffentlicher Diskussion. Andererseits haben die an umstrittenen Polizeieinsätzen beteiligten Polizeibeamten einen Anspruch auf die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte und ihres guten Rufs. Stehen Strafprozesse erst noch bevor oder sind diese durch Freispruch oder Verfahrenseinstellung erledigt, spielt die Unschuldsvermutung eine Rolle. Weiter sind auch Polizeibeamte, die nachweislich schwere Fehler begangen haben und rechtskräftig verurteilt sind, nicht rechtlos. Bei ihnen stellt sich die Frage, wann und in welcher Form über Tat und Täter berichtet werden darf und wann ihnen - wie anderen Straftätern auch - ein Recht auf Vergessen zuzugestehen ist. Etliche Gerichtsentscheide drehen sich um Texte von Journalisten, die professionelle Distanz und Ausgewogenheit für sich beanspruchen. Das Internet macht die Frage drängender, welche Anforderungen zu stellen sind, wenn sich statt dessen Betroffene mit einer als solchen erkennbaren Parteidarstellung zu Wort melden.

Um all das geht es bei der Unterlassungs- und Beseitigungsklage der beiden Kläger jedoch nicht. Die Kläger verlangen nicht, dass die Beklagten bestehende Äusserungen im Internet entfernen, kürzen, abschwächen oder ihre gegenteilige Sichtweise ebenfalls zur Sprache bringen. Sie stellen auch keine inhaltlichen Anforderungen an künftige Äusserungen im Internet. Sie verlangen einzig und allein, dass die Beklagten sie bei Äusserungen im Internet wirksam mit "X" und "Y" und nicht mit Verballhornungen ihrer wirklichen Namen nur dem Anschein nach anonymisieren.

#### **4.2 Rechtsschutzinteresse bei der Unterlassungs- und Beseitigungsklage**

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Der Kläger kann dem Gericht beantragen, eine drohende Verletzung zu verbieten oder eine bestehende Verletzung zu beseitigen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB). Diese Klagen setzen voraus, dass noch immer eine Persönlichkeitsverletzung besteht, die sich beseitigen lässt, bzw. dass eine Verletzung tatsächlich droht. Nur dann hat der Kläger das erforderliche Rechtsschutzinteresse.



Die Kläger erblicken in der Namensnennung eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Darstellungen und Kommentare im Internet können jederzeit von allen abgerufen werden, die Zugang zum Internet haben. Soweit sie die Persönlichkeit verletzen, liegt ein rechtswidriger Zustand vor, der zur Beseitigungsklage berechtigt. Das gilt auch, wenn die Äusserungen mehrere Jahre alt sind (vgl. BGE 127 III 481, E. 1c/aa, S. 485). Die Beklagten bestreiten nicht, dass sie eigene Websites unterhalten (oder zumindest früher unterhalten haben) und es in ihrer Macht stünde (oder zumindest in ihrer Macht gestanden hätte, solange die Publikation abrufbar war), die Namen der Kläger oder durchschaubare Übernahmen durch "X" und "Y" zu ersetzen. Wenn die Namensnennung widerrechtlich ist, dann können die Kläger die Anonymisierung verlangen.

Eine zukünftige Persönlichkeitsverletzung droht, wenn das bisherige Verhalten der Gegenpartei eine solche ernsthaft befürchten lässt. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die Gegenpartei die Rechtswidrigkeit bestreitet (BGE 124 III 72, E. 2a, S. 74). Das tun die Beklagten oder sie haben es zumindest jahrelang getan. Die Beklagten 1 und 2 halten in ihrer Klageantwort beide dafür, die Namensnennung sei rechtens (act. 33 S. 3f. und S. 6; act. 117 insb. S. 47). An der Hauptverhandlung hat sich der Beklagte 2 jedoch von seiner früheren Mitwirkung an persönlichkeitsverletzenden Äusserungen distanziert (act. 232 S. 1). Nichtsdestotrotz haben die Kläger auch bezogen auf ihn ein Rechtsschutzinteresse. Ein neuerlicher Sinneswandel des Beklagten 2 ist nicht völlig undenkbar, wenn auch unwahrscheinlich. Gut möglich ist jedoch, dass Dritte die über längere Zeit abrufbaren Inhalte, die der Beklagte 2 im Internet veröffentlicht hatte, übernommen haben und diese noch heute auffindbar sind. Gegenüber Suchmaschinen, die ein Auffinden dieser Inhalte verhindern könnten, sind die Kläger auf ein Verbot angewiesen. Faktisch lässt sich der Betreiber einer Suchmaschine viel eher dazu bewegen, Inhalte unauffindbar zu machen, wenn ein Gericht über deren Rechtswidrigkeit geurteilt hat. Der Beklagte 4 hat keine Klageantwort eingereicht. Im Massnahmeverfahren stellte auch er sich in aller Deutlichkeit auf den Standpunkt, die Beklagten dürften die Namen der Kläger nennen (act. 21/1 S. 5). Somit besteht für die Unterlassungs-, wie auch für die Beseitigungsklage das erforderliche Rechtsschutzinteresse.

Was genau aktuell im Internet abrufbar ist, kann offen bleiben. Wer eine Website unterhält, kann jederzeit mit geringem Aufwand Inhalte entfernen, hinzufügen oder entfernte Inhalte erneut veröffentlichen. Das sind völlig andere Verhältnisse als bei einer gedruckten Zeitung oder Zeitschrift. Prozesstaktische Manöver wie das Entfernen von Inhalten oder das kurzfristige Abschalten einer Website, um einem Verletzten das Rechtsschutzinteresse abzusprechen, sind zu unterbinden. In einem Strafverfahren wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen soll auch das Argument nicht zur Verfügung stehen, das Gericht habe nur zukünftige Veröffentlichungen verboten, dieser oder jener Artikel sei eben doch im Zeitpunkt des Aktenschlusses bereits online gewesen und daher vom Urteil nicht erfasst. Ein wirksamer Persönlichkeitsschutz erfordert, den Verletzten bei Veröffentlichungen im Internet ein Rechtsschutzinteresse an der Beseitigungs- und der Unterlassungsklage zuzugestehen. Andernfalls wäre es ein Leichtes, den Persönlichkeitsschutz durch gezieltes An- und Abschalten der betreffenden Websites illusorisch zu machen.

### **4.3 Anspruch auf Anonymisierung?**

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (Art. 28 Abs. 1 ZGB). Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 2 ZGB).

#### **4.3.1 Persönlichkeitsverletzung und Rechtfertigungsgründe**

Der Begriff der Persönlichkeit und ihrer Verletzung ist im Zivilrecht weit, deutlich weiter als der strafrechtliche Ehrbegriff. Negative Äusserungen, die eine gewisse Tragweite aufweisen und das Image oder Ansehen einer Person beeinträchtigen, sind in der Regel persönlichkeitsverletzend. Darüber hinaus verletzen auch Veröffentlichungen aus der Privatsphäre eines Menschen dessen Persönlichkeit, auch wenn die Angaben nicht negativ sind (zum Ganzen: **Tuor/Schnyder/Schmid**, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Auflage, S. 95ff.). öffentliche Äusserungen sind relativ rasch persönlichkeitsverletzend im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB. Die

Äusserungen der Beklagten sind keine Zweifelsfälle. Um so wichtiger ist die Frage, ob sich eine Persönlichkeitsverletzung rechtfertigen lässt oder nicht (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lehre und Rechtsprechung haben dazu eine Reihe von Grundsätzen und Leitlinien erarbeitet. Die Berichterstattung über Personen, die als Politiker, Künstler, Unternehmer, Manager, Sportler usw. am öffentlichen Leben teilnehmen, entspricht grundsätzlich einem legitimen Informationsbedürfnis. Lehre und Rechtsprechung unterteilen diese Personen in relative und absolute Personen der Zeitgeschichte. Relative Personen der Zeitgeschichte geraten nur wegen eines bestimmten Ereignisses ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Über sie dürfen Journalisten, Buchautoren oder auch Blogger nur im Zusammenhang mit dem Ereignis berichten, welches das Interesse auslöst. Absolute Personen der Zeitgeschichte stehen demgegenüber so stark im Blickfeld der Öffentlichkeit, dass sie sich nur in engen Grenzen auf den Schutz ihrer Privatsphäre berufen können. Das Bundesgericht betont allerdings, dass die strikte Zweiteilung in relative und absolute Personen der Zeitgeschichte nicht allen Einzelfällen gerecht werde. Entscheidend ist letztlich stets, ob angesichts der Beteiligung des von einer Veröffentlichung Betroffenen am öffentlichen Leben ein legitimes Informationsbedürfnis besteht (BGE 127 III 481, E. 2c/aa und E. 2c/bb, S. 488ff.).

#### **4.3.2 Gerichtsberichterstattung und Straftaten als Sonderfall**

In Strafverfahren, wie sie die Staatsanwaltschaft gegen die beiden Kläger geführt hat, finden öffentliche Hauptverhandlungen statt. Somit liesse sich stets argumentieren, das Strafverfahren mache den Beschuldigten zur relativen Person der Zeitgeschichte, über die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bzw. den Ereignissen, um die es im Strafverfahren geht, unter voller Namensnennung berichtet werden darf. Wo es um mögliche Straftaten geht, sind indes weitere Gesichtspunkte in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Ein Strafverfahren wirkt als Stigma, selbst wenn es in einen Freispruch oder eine Einstellung mündet, und auch bei Schuldigen gebietet das Interesse an der Resozialisierung Zurückhaltung. Zudem gilt das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht so sehr der Person des Beschuldigten wie dem Funktionieren der Justiz. Es ist legitim, dass die Öffentlichkeit sich ein Bild darüber macht, unter welchen Umständen Ge-

richte einem Beschuldigten eine günstige Prognose attestieren und den bedingten Strafvollzug gewähren, welche Straftaten sie wie bestrafen oder in welcher Situation die Gerichte davon ausgehen, eine Straftat sei bewiesen oder unbewiesen. Demgegenüber besteht kaum ein legitimes Interesse daran, den Namen des Beschuldigten zu kennen, solange dieser nicht anders als durch das Strafverfahren ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten ist. Gerichtsberichterstattung hat deshalb grundsätzlich anonym zu erfolgen. Ausnahmsweise dürfen Journalistinnen, aber auch Blogger den Namen des Beschuldigten nennen, wenn er aus anderen Gründen als wegen des Strafverfahrens eine Person der Zeitgeschichte ist (BGE 137 I 209, E. 4.4, S. 213; BGE 129 III 529, E. 3.2, S. 532f.; BGE 126 III 305, E. 4b, S. 306f.).

#### **4.3.3 Anonymisierung der beiden Kläger**

Sowohl die Arbeit der Justiz, als auch jene der Polizei sind legitimer Gegenstand einer öffentlichen Debatte. Es muss möglich sein, anhand eines Einzelfalles zu diskutieren, wie die Polizei vorgegangen ist und ob das angemessen war. Es muss auch möglich sein, zu diskutieren, ob die Justiz gegenüber Polizei**beamten**, die tatsächlich schwere Fehler gemacht haben, zu milde ist. Ebenfalls legitim ist es, öffentlich darüber zu diskutieren, wie schwerwiegend ein Fehler sein muss, um die Entlassung eines Polizei**beamten** zu rechtfertigen. Bei all dem tun die Namen der Kläger jedoch nichts zur Sache. Das, was legitimer Gegenstand einer öffentlichen Debatte ist, lässt sich ohne Weiteres auch im Internet darlegen, ohne die Namen der Kläger zu veröffentlichen.

Kein legitimes Interesse besteht daran, die Kläger mit Äusserungen im Internet zu stigmatisieren. Nur dafür ist die Namensnennung erforderlich. Die Strafgerichte aller Instanzen haben die Kläger von den Vorwürfen, welche die Beklagten erheben, rechtskräftig freigesprochen.

Als relative Personen der Zeitgeschichte lassen sich die Kläger nicht bezeichnen. Sie haben die Öffentlichkeit nie gesucht. Sie sind zwar wegen des Polizeieinsatzes vom 3. August 2011 und des folgenden Strafverfahrens ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Eine Namensnennung wäre nach der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung aber nur dann zulässig, wenn die Kläger noch wegen etwas anderem als relative oder absolute Personen der Zeitgeschichte zu gelten hätten. Für die Namensnennung spräche allenfalls, dass die Kläger beim strittigen Polizeieinsatz hoheitliche Funktionen ausgeübt haben. In diese Richtung deutet BGE 126 III 209, E. 4, S. 215f., wo es allerdings nicht um den Vorwurf strafbaren Handelns ging. Zu bedenken ist allerdings, dass das öffentliche Interesse, fehlbare Amtsträger zu kennen, vor allem dort gross ist, wo es um vom Volk oder von einem Parlament gewählte Amtsträger oder deren Kadermitarbeiter geht, die grossen Einfluss darauf haben, wie ein bestimmter Teil des Staatsapparats insgesamt funktioniert. Eine derart hohe hierarchische Stellung nahmen und nehmen die Kläger nicht ein. Die strittigen Ereignisse zeigen ja gerade, dass die beiden Kläger eigentliche Polizeiarbeit leisteten; sie waren nicht in leitender Stellung vom Schreibtisch aus tätig. Auch die Beklagte 1 erblickt in ihnen vor allem deshalb Personen der Zeitgeschichte, weil sie einen Missstand im gesamten Polizeikorps der Stadt Zürich versinnbildlichen würden (act. 117 S. 47). Dieses Argument überzeugt nicht. Gerade wenn die Kläger stellvertretend für eine Vielzahl von Fällen stehen sollten, in denen Vorgesetzte das Fehlverhalten von **Polizeibeamten vertuschen** und die Gerichte vorschnell freisprechen, dann gilt das legitime Informationsinteresse der Öffentlichkeit diesem Missstand, dem System, das ihn ermöglicht, und den Personen an der Spitze des Staatsapparates. Sie hätten es in der Hand, die behauptete Kultur des Vertuschens und der Straflosigkeit zu bekämpfen. Die Namen von **Polizeibeamten**, die in der alltäglichen Polizeiarbeit eigenhändig Fehler begangen haben sollen, tun gerade dann nichts zur Sache, wenn es eine Vielzahl ähnlicher Fälle geben sollte und sich der grundlegende Missstand genau so gut anhand eines anderen Falles mit anderen Namen diskutieren liesse.

Die blossе Tatsache, dass eine Person in einer Stellung im öffentlichen Dienst tätig ist, in der sie keinen grossen Einfluss auf das Funktionieren eines bestimmten Zweigs des Staates insgesamt hat, macht diese Person nicht zur relativen Person der Zeitgeschichte, wenn sie in einem Strafverfahren beschuldigt ist. Allein deshalb darf sie nicht in Berichten im Internet beim Namen genannt werden. Der Begriff der relativen Person der Zeitgeschichte würde überdehnt, wenn man darunter

jede Person verstehen würde, die an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mitwirkt, ungeachtet der hierarchischen Stellung innerhalb des Staatsapparats und des Entscheidungsspielraums, den diese Person hat. Es lassen sich zahlreiche Beispiele von Personen finden, die an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mitwirken, ohne dass sich sagen liesse, sie würden sich in einem Ausmass am öffentlichen Leben beteiligen, das es rechtfertige, über ihre Tätigkeit unter Namensnennung zu berichten. Zu denken ist etwa an den Sachbearbeiter in einem kommunalen Baudepartement, der einen umstrittenen Baubewilligungsentscheid vorbereitet, an die Lehrerin oder Schulpsychologin, welche die Sonderschulung für einen Schüler in die Wege leitet, oder an den Mitarbeiter eines Sozialamts, der einen Entscheid betreffend Sozialhilfe fällt, der später der Presse zugespielt wird. All das sind wie die Kläger Personen, die ohne Leitungsfunktion an der Ausübung staatlicher Macht beteiligt sind, aber dennoch nicht als relative Personen der Zeitgeschichte gelten können. Die Beseitigungs- und Unterlassungsklage ist somit gutzuheissen und die Beklagten sind zu verpflichten, die Kläger in bestehenden und zukünftigen Veröffentlichungen im Internet wirksam zu anonymisieren.

#### **4.4 Vollstreckungsmassnahmen**

Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Das angemessene und von den Klägern beantragte Vollstreckungsmittel ist die Androhung von Ungehorsamsstrafe im Sinne von Art. 292 StGB.

#### **4.5 Formulierung des Dispositivs**

Die Kläger verlangen die Anonymisierung auf von den Beklagten gehaltenen oder

betriebenen Internetseiten sowie auf Beiträgen oder Dateien im Internet und in anderen Medien, welche die Beklagten veröffentlichen, durch Verlinkung oder sonst wie zugänglich machen (act. 1 S. 2 Ziffer 1). Die Beklagten können nur dort unter Strafandrohung zur Anonymisierung angehalten werden, wo das in ihrer Macht steht. Bei Veröffentlichungen Dritter, die sie "durch Verlinkung oder sonst wie" zugänglich machen, die aber auch ohne Zutun der Beklagten abrufbar sind, ist das nicht der Fall. Hingegen steht es in der Macht der Beklagten, jegliche Hin-

weise auf Material zu unterlassen, das unter Namensnennung über die Kläger berichtet. Eine entsprechende Formulierung des Dispositivs ist durch Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens (act. 1 S. 2 Ziffer 2) abgedeckt.

## **5 Klage betreffend Genugtuung**

### **5.1 Schwere seelische Belastung als Voraussetzung der Genugtuung**

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Die unterlassene Anonymisierung verletzt die Persönlichkeit der Kläger. Darüber hinaus erachten sie die veröffentlichten Berichte als unwahr und die verwendeten Werturteile als unhaltbar und erblicken auch darin eine Verletzung ihrer Persönlichkeit.

Es ist Sache der Kläger, darzutun, weshalb eine Persönlichkeitsverletzung objektiv schwer wiegt und was genau zu seelischer Unbill in einem Ausmass führt, das eine Genugtuung rechtfertigt. Dabei ist nicht auf das Empfinden der Betroffenen abzustellen, sondern auf einen Durchschnitts-Massstab (BGE 120 II 97, E. 2b, S. 98f.). Darzulegen ist auch der Kausalzusammenhang zwischen der Persönlichkeitsverletzung, die der Beklagte zu verantworten hat, und der seelischen Unbill des Klägers (vgl. BGE 143 III 297, E. 9.4.2, S. 335f.).

### **5.2 Ursache der seelischen Belastung der Kläger**

Die Kläger schildern in den Randziffern 83ff. ihrer Klageschrift, welchen Belastungen sie ausgesetzt waren und sind (act. 1 S. 27): Ein Strafverfahren sei in der Regel eine schwere psychische Belastung, erst recht, wenn es sich über Jahre erstrecke. Aufgrund der eigentlichen Hetzjagd, welche die Beklagten betrieben hätten, hätten sie befürchten müssen, von den Gerichten und den Medien vorverurteilt zu werden. Sie hätten durch die Veröffentlichungen der Beklagten einen erheblichen, kaum wieder gut zu machenden Imageschaden und Reputationsverlust erlitten. Wegen der Namensnennung müssten sie beruflich und privat bei jeder Begegnung damit rechnen, dass ihr Gegenüber die Berichte gelesen habe.

Dass die Ereignisse nach dem Polizeieinsatz vom 3. August 2011 für die Kläger eine schwere Belastung waren und sind, steht ausser Zweifel. Fragen muss man sich jedoch, inwiefern die Veröffentlichungen der Beklagten und inwiefern das Strafverfahren diese Belastung verursacht haben.

Die Veröffentlichungen der Beklagten im Internet sind aufgrund ihrer Wortwahl und Aufmachung leicht als Parteidarstellung zu erkennen. Sie können zwar theoretisch weltweit von allen abgerufen werden, die unzensierten Zugang zum Internet haben. Praktisch ist die Reichweite von Internetauftritten von Privatpersonen jedoch gering. Sie geniessen im Publikum auch nicht die Glaubwürdigkeit, die den auflagenstarken Zeitungen und Zeitschriften renommierter Verlage zukommt und sich auf deren Online-Versionen erstreckt. Veröffentlichungen in der Art, wie sie die Beklagten zu verantworten haben, unterscheiden sich in der Wirkung deutlich von Veröffentlichungen in anerkannten Medien mit professioneller Redaktion. Sie werden weit seltener gelesen und wenn sie gelesen werden seltener geglaubt.

Die Befürchtung der Kläger, wegen der Veröffentlichungen der Beklagten von Medien oder Gerichten vorverurteilt zu werden, erscheinen deshalb als übertrieben. Die Kläger reichen denn auch keine Berichte anerkannter Medien ein, welche die Sichtweise der Beklagten unkritisch übernommen oder die behaupteten Fehler als gesicherte Tatsache hingestellt hätten. Immerhin kommt im eingereichten Artikel aus der Wochenzeitung vom 3. April 2014 viel Wohlwollen für die Beklagte 1 und wenig Wohlwollen für die Kläger zum Vorschein (act. 3/10). Bereits der Titel zeigt die Stossrichtung: "Wie die Polizei eine Polizistin drangsaliert hat." Von einer Vorverurteilung kann indes keine Rede sein; der Artikel gibt korrekt wieder, dass die Ereignisse umstritten sind. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die dezidiert links positionierte Wochenzeitung den umstrittenen Polizeieinsatz auch dann sehr kritisch gewürdigt hätte, wenn es die Veröffentlichungen der Beklagten nicht gegeben hätte.

Dass die Kläger aufgrund der Veröffentlichungen der Beklagten am Arbeitsplatz einen Imageschaden oder Reputationsverlust erlitten hätten, ist auszuschliessen. Die Veröffentlichungen der Beklagten sind gerade für die Arbeitskollegen und die Vorgesetzten der Kläger leicht als Parteidarstellung zu erkennen. Noch am ehes-



ten denkbar ist, dass Personen aus dem privaten Umfeld der Kläger aus Neugier deren Namen in eine Suchmaschine geben, auf die fraglichen Berichte stossen und diesen Glauben schenken. Die Kläger schildern jedoch keine einzige Begebenheit, wo Bekannte sie auf die fraglichen Berichte angesprochen oder - mutmasslich wegen dieser Berichte - den Kontakt abgebrochen oder sich ihnen gegenüber plötzlich merkwürdig oder reserviert verhalten hätten. Die Kläger machen aber immerhin geltend, es sei vorgekommen, dass Personen, die sie in Einvernahmen zu befragen hatten, sie auf die Äusserungen der Beklagten im Internet angesprochen hätten (act. 225 S. 8 Rz. 21).

Demgegenüber ist allgemein anerkannt, dass Strafverfahren stigmatisierend wirken, auch wenn sie ohne Schuldspruch enden. Es liegt in der Natur der Sache, dass Unschuldige ihre Unschuld nur selten beweisen können. Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen ergehen häufig gestützt auf die Unschuldsvermutung. Hinzu kommt, dass Staatsanwaltschaften Strafuntersuchungen nur dann eröffnen, wenn konkrete Verdachtsmomente bestehen. All das führt dazu, dass das berufliche und private Umfeld eines Beschuldigten bereits aus der Eröffnung einer Strafuntersuchung negative Schlüsse zieht. Das Alltagsdenken des Umfelds eines Beschuldigten wird eher von der Volksweisheit "Wo Rauch ist, ist auch Feuer." beherrscht als vom rechtlichen Grundsatz "Im Zweifel für den Angeklagten". Soweit Privatpersonen, mit denen die Kläger beruflich zu tun hatten, sie auf die Veröffentlichungen im Internet angesprochen haben, war das gewiss unangenehm. Eine Belastung von der Intensität, die eine Genugtuung rechtfertigt, ist das jedoch noch nicht. Der von den Klägern beschriebene Imageschaden oder Reputationsverlust ist ganz überwiegend eine Folge des Strafverfahrens, nicht der Veröffentlichungen der Beklagten.

Hinzu kommt Folgendes: Für einen Polizeibeamten ist ein hängiges Strafverfahren auch deshalb eine besondere Belastung, weil sich bereits die Eröffnung einer Strafuntersuchung und erst recht ein Schuldspruch im Beruf auswirkt. Wenn es etwa darum geht, sich polizeintern für eine andere Funktion zu bewerben oder befördert zu werden, ist ein hängiges Strafverfahren ein Hindernis. Erwächst ein Schuldspruch in Rechtskraft, stellt sich die Frage, ob der Verurteilte im Polizei-

dienst noch tragbar ist. Selbst wenn ein rechtskräftiger Schuldspruch nicht automatisch zur Entlassung führt, sondern zu einer Ermessensentscheidung, ist das eine schwere Belastung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kläger schwere Belastungen zu erdulden hatten. Diese sind jedoch ganz überwiegend auf das Strafverfahren zurückzuführen. Denkt man die Veröffentlichungen der Beklagten weg, so wäre die Belastung nur unbedeutend kleiner. Die Persönlichkeitsverletzung, welche die Beklagten zu vertreten haben, hat keine grosse Belastung verursacht und rechtfertigt von ihrer Schwere her keine Genugtuung. Was die Kläger als belastend beschreiben, sind ganz überwiegend die Auswirkungen des Strafverfahrens. Die Klage auf Genugtuung ist deshalb abzuweisen.

## **6 Widerklage auf Schadenersatz**

### **6.1 Zivilrecht und Staatshaftungsrecht**

Die Beklagte 1 und Widerklägerin leitet aus dem Polizeieinsatz vom 3. August 2011 Schadenersatzansprüche gegen die beiden Kläger und Widerbeklagten ab. In der Hauptverhandlung liess die Beklagte 1 ausführen, die vom Gericht angenommene Erhöhung der Widerklage auf eine Million Franken sei ein Missverständnis. Die Beklagte 1 mache einen Schadenersatzanspruch von Fr. 30'000.-- geltend (Prot. S. 37). Es geht um behauptetes Fehlverhalten bei einem Polizeieinsatz. Das wirft die Frage auf, ob zivilrechtliche Ansprüche in dieser Situation überhaupt denkbar sind, oder ob allfälliges Fehlverhalten von Polizeibeamten im Einsatz ausschliesslich zu Staatshaftungsansprüchen führt.

Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen (Art. 61 Abs. 1 OR). Das Obligationenrecht selbst schliesst also zivilrechtliche Ansprüche gegen Personen, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben, keineswegs aus. Es behält aber abweichende Regelungen des Bundes und der Kantone ausdrücklich vor. Eine

**Haftung** des Amtsträgers nach den Regeln des OR greift nur dort, wo der Bund oder der jeweilige Kanton keine abweichende Regelung erlassen hat. Heute haben der Bund und alle Kantone Staats**haftung**sgesetze erlassen (Felix Uhlmann, Schweizerisches Staats**haftungs**recht, Zürich/St. Gallen 2017, Fn. 4 zu N 4 S. 2). Nach ihnen richtet sich die **Haftung** für hoheitliche Tätigkeit.

## **6.2 System der ausschliesslichen Staats**haftung****

Heute kennen sowohl der Bund, als auch alle Kantone das System der ausschliesslichen Staats**haftung**. Direkte Schadenersatzansprüche gegen die für den Staat handelnde natürliche Person sind ausgeschlossen. Das soll den Geschädigten besser stellen, da er nicht den Nachweis erbringen muss, wer in einer arbeitsteiligen Staatsorganisation letztlich für das schädigende Ereignis verantwortlich ist (Uhlmann, a.a.O., N 79 S. 44). Es geht jedoch auch darum, den Beamtinnen und **Beamten** ein Handeln ohne Übervorsicht zu ermöglichen, zumal der Rückgriff des Staates auf den **Beamten** oft auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln beschränkt ist (a.a.O., N 80).

Auf diesen Überlegungen beruht auch das **Haftungsgesetz** des Kantons Zürich (LS 170.1). Es ist auch auf die Gemeinden anwendbar, mithin auch auf das Handeln der Zürcher Stadtpolizei (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 **Haftungsgesetz**). Das **Haftungsgesetz** sieht eine ausschliessliche Kausal**haftung** des Staates vor, direkte Ansprüche des Geschädigten gegen einen Staatsangestellten schliesst dessen § 6 Abs. 4 ausdrücklich aus. Somit besteht kein Raum für einen Schadenersatzanspruch der Beklagten 1 gegen die Kläger aus dem Polizeieinsatz vom 3. August 2011.

## **6.3 Ausnahme für besonders fehlerhaftes Staatshandeln?**

Fragen kann man sich einzig, ob die dargelegten Grundsätze ausnahmslos und auch bei schwerwiegendem Fehlverhalten eines Staatsangestellten gelten. Das **Haftungsgesetz** sieht den Rückgriff auf einen Staatsangestellten nur vor, wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat (§ 15 Abs. 1 **Haftungsgesetz**). Das bedeutet auch, dass die ausschliessliche Staats**haftung** auch dort

greift, wo der Staatsangestellte vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat. Auch dann sind direkte Ansprüche des Geschädigten gegen einen Staatsangestellten ausgeschlossen.

Das hat das Bundesgericht in zahlreichen Fällen indirekt bestätigt. Die Privatklägerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nur dann legitimiert, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Auf Beschwerden von Privatklägern, bei denen Staatsangestellte beschuldigt sind, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben sollen, tritt das Bundesgericht nicht ein. Es weist darauf hin, dass sich das Strafurteil nicht auf Zivilansprüche auswirken kann, weil allenfalls öffentlich-rechtliche Staatshaftungsansprüche bestehen, keinesfalls aber Zivilansprüche (zuletzt Urteil 6B\_1316/2018 vom 15. Januar 2019, E. 4; ferner Urteil 6B\_\_1093/2010 vom 24. Mai 2011, E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Diese Fälle zeigen, dass direkte Ansprüche des Geschädigten gegen einen Staatsangestellten auch dann ausgeschlossen sind, wenn sich der Staatsangestellte möglicherweise strafbar gemacht hat. Das System der ausschliesslichen Staatshaftung greift auch bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Staatshaftungsgesetze setzen einzig einen funktionalen Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und der amtlichen Tätigkeit voraus. Gemäss dem Haftungsgesetz des Kantons Zürich ist für die Staatshaftung erforderlich, dass der Staatsangestellte "in Ausübung amtlicher Verrichtungen" tätig war (§ 6 Abs. 1 Haftungsgesetz). Dabei ist zu beachten, dass widerrechtliche, die Haftung begründende Handlungen stets Handlungen sind, die der Staatsangestellte nicht vornehmen sollte und die eigentlich in dieser Form nicht Teil seiner Amtspflicht sind. Das ändert nichts daran, dass es sich um amtliche Verrichtungen im Sinne des Haftungsgesetzes handelt. Ausgeschlossen sind Staatshaftungsansprüche nur dort, wo ein **Beamter** bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit Schaden anrichtet und die schädigende Handlung nichts mit seiner amtlichen Tätigkeit zu tun hat. Ein Grenzfall, den die Gerichte unterschiedlich beurteilt haben, sind Diebstähle oder Veruntreuungen durch Angestellte von Altersheimen, Spitälern und dergleichen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2P.224/2005 vom 18. April 2006, insb.

E. 3 2-3.4 und 2P.248/2002 vom 28. Januar 2003). TOBIAS JAAG schlägt vor, darauf abzustellen, ob der **Beamte** nur wegen seiner dienstlichen Tätigkeit überhaupt in der Lage war, Schaden anzurichten. Dem entsprechend müsste der Bund haften, wenn ein Zöllner bei einer Gepäckkontrolle den Kontrollierten bestiehlt (in: SCHINDLER/TANQUEREL/TSCHANNEN/UHLMANN, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band I Teil 3, Staats- und **Beamtenhaftung**, 3. Auflage, Basel 2017).

Die beiden Kläger begegneten der Beklagten 1, weil sie als Polizei**beamte** von der Einsatzzentrale zu ihr nach Hause befohlen wurden. Dort eskalierte die Situation. Die Beklagte 1 wirft den Klägern ein unnötig brutales Vorgehen und eine unnötige Festnahme vor. Ob das zutrifft, kann offen bleiben. Jedenfalls ist die fragliche Tätigkeit kein Grenzfall, bei dem man sich fragen kann, ob es sich überhaupt um eine amtliche Verrichtung im Sinne des **Haftungsgesetzes** handelt. Nachzuschauen, ob eine Person suizidgefährdet ist, aber auch eine Festnahme, sind polizeiliche Aufgaben. Anders als bei den Diebstählen des Zöllners oder des Pflegers im Altersheim lässt sich nicht sagen, die schädigende Handlung könne gar nicht Teil der dienstlichen Aufgaben sein und habe damit nichts zu tun. Selbst wenn die beiden Kläger unverhältnismässig und widerrechtlich gehandelt haben sollten, bliebe der funktionale Zusammenhang mit der Polizeitätigkeit erhalten. In einem Fall, in dem Übergriffe von Polizei**beamten** gegenüber einer verhafteten Person behauptet waren, ging das Obergericht denn auch davon aus, das **Haftungsgesetz** sei anwendbar (Beschluss UH180249-0 vom 27. Dezember 2018, E. 3.2).  
Raum für zivil rechtliche **Haftungsansprüche** gegen die beiden Kläger besteht nicht. Allenfalls bestehen **Haftungsansprüche** gegen die Stadt Zürich.

## 6.4 Abweisen der Widerklage

Selbst wenn die Kläger unkorrekt gehandelt haben sollten, haben sie in Ausübung amtlicher Verrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 1 des **Haftungsgesetzes** gehandelt. Allenfalls wäre die Stadt Zürich haftbar. Ansprüche gegen die Kläger sind jedoch ausgeschlossen (§ 6 Abs. 4 **Haftungsgesetz**). Die Widerklage ist deshalb abzuweisen.

## 7 Kosten- und Entschädigungsfolgen

### 7.1 Kosten

Aufgrund der besonderen Umstände dieses Falles ist von der Erhebung von Kosten abzusehen.

### 7.2 Parteientschädigung

Was die ursprünglich eingereichte Klage betrifft, halten sich obsiegen und unterliegen ungefähr die Waage. Die Kläger obsiegen betreffend Anonymisierung und unterliegen betreffend Genugtuung. Das ist ungefähr gleichwertig. Ohne die Widerklage der Beklagten 1 wären keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Dementsprechend schuldet nur die Beklagte 1 eine Parteientschädigung und diese ist so festzusetzen, dass der angemessene Aufwand für die Abwehr der Widerklage gedeckt ist (Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO).

Dabei sind die besonderen Umstände dieses Prozesses zu bedenken. Einerseits hätte eine Gutheissung der Widerklage - etwa aufgrund unsorgfältiger oder ungenügender Bestreitungen - für die Kläger ernsthafte Folgen gehabt. Dem entsprechend war es gerechtfertigt, Zeit in die Widerklageantwort zu investieren. Andererseits sprach von vornherein viel dafür, dass die Widerklage aufgrund rechtlicher Überlegungen abzuweisen ist, ohne dass es auf die Details des Sachverhalts ankäme. Offen bleiben kann, inwiefern die zeitweilige Erhöhung der Widerklage auf eine Million Franken Ausfluss eines Missverständnisses und nie gewollt war. Die Eingabe, aus der das Gericht auf eine Erhöhung der Widerklage geschlossen hat, ging am 18. Juni 2018 am Gericht ein (act. 174f.). Die Widerkla-

geantwortet der Kläger ging am 26. Juni 2018 ein (act. 176). Erst an diesem Tag stellte das Gericht die Eingabe der Beklagten 1 vom 18. Juni 2018 den Klägern und die Widerklageantwort den Beklagten zu (act. 178). Beim Verfassen der Widerklageantwort, die den wesentlichen Teil des Aufwands für die Abwehr der Widerklage darstellt, gingen die Kläger von einem Streitwert von Fr. 30'000.-- aus. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung auf der Grundlage dieses Streitwerts festzusetzen. Die Grundgebühr beträgt somit Fr. 5'000.--. Diese ist um ein Drittel zu kürzen, weil die Klageabweisung aus rechtlichen Gründen erfolgt ist. Das hat eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt entbehrlich gemacht, was absehbar war. Sodann ist Mehrwertsteuer einzurechnen, so dass eine Parteientschädigung von Fr. 3'600.-- zuzusprechen ist.

Schliesslich ist Rechtsanwalt MLaw ..... aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Entschädigung ist mit separatem Beschluss nach Vorlage der Honorarnote festzusetzen.

**Es wird erkannt:**

1. Den Beklagten 1, 2 und 4 wird unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB befohlen, in ihren Äusserungen im Internet (darin eingeschlossen Äusserungen per E-Mail) und in anderen Medien die Kläger vollständig durch X und Y zu anonymisieren und in ihren Äusserungen Hinweise auf Äusserungen Dritter zu entfernen, die ohne solche Anonymisierung über die Kläger berichten.
2. Den Beklagten 1, 2 und 4 wird unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB verboten, sich im Internet (darin eingeschlossen Äusserungen per E-Mail) oder in anderen Medien über die Kläger zu äussern, ohne diese im Sinne von Dispositiv-Ziffer 1 dieses Urteils zu anonymisieren oder auf Äusserungen Dritter hinzuweisen, welche ohne solche Anonymisierung über die Kläger berichten.

Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB) hat folgenden Wortlaut:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen **Beamten** unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Widerklage der Beklagten 1 wird abgewiesen.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- wird den Klägern auf ein von ihnen gemeinsam zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.
7. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, den Klägern eine Parteientschädigung von Fr. 3'600.-- (inkl. MwSt) auf ein von ihnen gemeinsam zu bezeichnendes Konto zu bezahlen.



8. Rechtsanwalt MLaw ..... wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Entschädigung wird mit separatem Beschluss nach Vorlage der Honorarnote festgesetzt.
9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je als Gerichtsurkunde, an den Beklagten 4 durch Publikation im Amtsblatt.
10. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Zürich, 26. September 2019

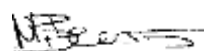
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
1. Abteilung

Der Vorsitzende:



Dr. E. Pahud

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw M Benz